

(9) Kommt der Direktor eines VEB oder der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor einer WB seinen sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so kann die Bank

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) bei den zuständigen Organen die Überprüfung der Gewährung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

§ 26

Sanktionen bei Verletzung des Kreditvertrages

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den VEB oder die WB nicht eingehalten werden.

(2) Die Bank kann den VEB oder der WB einen fälligen Kredit stunden, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird,
- b) die Beseitigung von Mängeln in der Planerfüllung die Hilfe und verstärkte Kontrolle des übergeordneten Organs erfordert bzw. wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen des übergeordneten Organs notwendig sind,
- c) die Bank wegen bestehender Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter fordert.

(3) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelung gemäß Abs. 2 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Regelung einzuwirken.

(4) Während der Stundungsfrist haben die VEB oder die WB die notwendigen Maßnahmen für die Beseitigung der Ursachen einzuleiten und der Bank Vorschläge zur Regelung der Kreditbeziehungen zu unterbreiten.

(5) Liegen die Ursachen einer kurzfristigen Verzögerung der Termine des Kreditvertrages außerhalb des Einflusses des VEB oder der WB (z. B. Witterungseinflüsse, veterinärmedizinische Maßnahmen u. a.), kann die Bank einer Änderung der Kreditfristen zustimmen.

(6) Wird der fällige Kredit nicht gestundet oder werden innerhalb der Stundungsfrist die Kreditbeziehungen nicht geregelt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag des VEB oder der WB abdecken. Hierzu kann die Bank die Geldeingänge der VEB und im Falle des § 18 die der WB verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,
- b) die Abführung der erwirtschafteten Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben der VEB an die WB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die Abführung an den örtlichen Haushalt und

d) bei den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, den Deutschen Saatgut-Betrieben und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben die Bezahlung der Erzeugerrechnungen

zu gewährleisten.

(7) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß Abs. 6 (aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen) sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund von solchen Warenlieferungen und Leistungen, die die richtsatzgebundenen Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
- b) aus Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

(8) Bei wiederholter Nichteinhaltung wesentlicher Bedingungen der Kreditverträge durch den VEB oder die WB kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern. Sie hat das übergeordnete Organ des VEB bzw. der WB hierüber zu informieren. Die Bank kann von dem VEB verlangen, daß er seinen Hauptlieferanten den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung ihrer Forderungen aus Krediten mitteilt. Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite erfolgt unabhängig von der im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe.

§ 27

Aufhebung von Sanktionen

Die Bank hat die gegenüber den VEB oder der WB eingeleiteten Maßnahmen, Sanktionen oder erteilten Auflagen aufzuheben, wenn ihren Forderungen entsprochen wurde. Ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Planwidrigkeit in kurzer Zeit überwunden wird, so kann die Bank die Maßnahmen, die Sanktionen oder die Auflagen vorzeitig aufheben.

§ 28

Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages und gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen kann der Direktor des VEB oder der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das trifft auch zu, wenn der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB nicht mit der durch den Direktor der WB-Bankfiliale gemäß § 3 dieser Anordnung im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe bzw. den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist.

(2) Über den Einspruch des Direktors des VEB entscheidet der Direktor der WB-Bankfiliale; des Hauptdirektors der Bezirksdirektion VEG der zuständige Bezirksdirektor der Bank; des Generaldirektors der zentralgeleiteten WB der zuständige Direktor der Zentrale der Bank, nach Anhören des dem VEB bzw. der WB übergeordneten Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs ist von der Entscheidung zu informieren.